

Der Beirat gemäß § 3 des Bundesgesetzes über die Rückgabe von Kunstgegenständen aus den Österreichischen Bundesmuseen und Sammlungen, BGBl. I Nr. 181/1998, (Kunstrückgabegesetz), hat in seiner Sitzung vom 11. September 2009 einstimmig folgenden

Beschluss

gefasst:

Das Dossier der Kommission für Provenienzforschung zu Walter Hersch betreffend zwölf Objekte in der Geologisch-Paläontologischen Abteilung des Naturhistorischen Museums Wien wird unter Hinweis auf die unten stehenden Erwägungen zur Kenntnis genommen.

Begründung

Dem Beirat liegt das obengenannte Dossier der Kommission für Provenienzforschung vor, von dessen Richtigkeit und Vollständigkeit ausgegangen wird. Aus diesem Dossier ergibt sich im Wesentlichen nachstehender Sachverhalt:

Walter Hersch wurde am 12. April 1918 in Wien geboren. Er wurde von den NS-Machthabern als Jude verfolgt. Am 30. Mai 1938 musste Walter Hersch sein Studium der Technischen Chemie abbrechen, am 22. September 1938 gelang ihm die Flucht in die Niederlande, 1943 wurde er im französisch-spanischen Grenzgebiet verhaftet und war bis Kriegsende in mehreren Konzentrationslagern gefangen. Walter Hersch verstarb 1995 in den Niederlanden.

Mit 12. September 1938 ist im Einlaufbuch der Geologisch-Paläontologischen Abteilung des Naturhistorischen Museums unter der Eingangsnummer E 28 vermerkt, dass Walter Hersch, *„Hieroglyphen auf Greifensteiner Sandstein (Eozän) eines Steinbruches zwischen Pallerstein und Troppberg W v. Gablitz, Nd.Öst. (12 Stück)“* als Geschenk überbracht hätte.

Das gegenständliche Dossier führt weiters aus, dass das Einlaufbuch der Geologisch-Paläontologischen Abteilung des Naturhistorischen Museums der Jahre 1937 bis 1947 gesichtet wurde. Diese Sichtung habe gezeigt, dass Schenkungen wie jene von Walter Hersch nicht unüblich waren. Es könne jedoch nicht auf eine aktive Akquirierungspolitik der 1938 bereits bestehenden Sammlungen geschlossen werden, wenn auch zu bemerken ist,

dass die Übergabe der Objekte am 12. September in einem engen zeitlichen Naheverhältnis zur Flucht Walter Herschs am 22. September steht.

In einer aktuellen Stellungnahme des Direktors der Geologisch-Paläontologischen Abteilung führt dieser aus, dass es sich bei den Objekten *„um regional typische und sehr häufige Fossilien [handle]. Derartige Objekte werden bis heute von Laien bei Spaziergängen gefunden und häufig in das NHM gebracht.“* Die hier gegenständlichen Objekte seien zwar im Einlaufbuch vermerkt, wurden jedoch nicht inventarisiert *„durch die zuständigen Kuratoren bereits vorhandenen Tranchen zugeordnet und [...] daher spezifisch nicht mehr zuordenbar.“*

Der Beirat hat erwogen:

Gemäß § 1 Zif. 2 Kunstrückgabegesetz ist das Vorliegen einer nichtigen Rechtshandlung oder eines nichtigen Rechtsgeschäftes gemäß § 1 Nichtigkeitsgesetz 1946, BGBl. 106/1946, Voraussetzung für die Übereignung eines Gegenstandes an seinen ursprünglichen Eigentümer bzw. dessen Rechtsnachfolger von Todes wegen. In Anbetracht der zeitlichen Nähe zwischen Übergabe der Steine und der Flucht Walter Herschs ist zwar davon auszugehen, dass diese Schenkung aus Anlass der Flucht geschah, sodass es sich – ungeachtet dass es keinen Hinweis auf einen unmittelbaren Zwang zu dieser Schenkung gab – um ein nichtiges Rechtsgeschäft handeln könnte.

Eine nähere Prüfung dieser Frage kann jedoch im vorliegenden Fall unterbleiben, weil die von Herrn Walter Hersch übergebenen Gegenstände mangels Inventarisierung heute nicht (mehr) identifizierbar sind, sodass ihre Rückgabe schon faktisch nicht möglich ist. Der Beirat hält es jedoch bei Würdigung der Gesamtumstände und der Zielsetzungen des Kunstrückgabegesetzes für angezeigt, dass mit den Nachkommen von Herrn Walter Hersch in geeigneter Form in Kontakt getreten wird und diesen gegebenenfalls – unter Beachtung der einschlägigen haushaltsrechtlichen Bestimmungen – auch die Übereignung von einzelnen Stücken aus den der nach ihrer Art gleichwertigen Tranchen anzubieten.

Wien, 11. September 2009

Vorsitzender: Univ.Prof. Dr. Dr.h.c. Clemens JABLONER

Mitglieder:

Vizepräsident i.R. Dr. Manfred Kremser

Ministerialrat i.R. Dr. Peter Parenzan

Univ.Doiz. Dr. Bertrand Perz

Generalanwalt i.R. Dr. Peter Zetter

Univ.-Prof. Dr. Artur Rosenauer

Ersatzmitglieder:

Dr. Christoph Hatschek